

Flughafenvorschriften für Auftragnehmer Zusammenfassung



Stand: 11.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Verantwortung	3
1.2.	Koordination	3
1.3.	Vorschriften und Bestimmungen	3
1.4.	Konsequenzen	3
2.	Sicherheit	4
2.1.	Feuer- und Unfallmeldungen.....	4
2.2.	Ordnung und Sauberkeit	4
2.3.	Alkoholverbot.....	4
2.4.	Rauchverbot	4
2.5.	Verkehr.....	4
2.6.	Elektrische Anlagen.....	5
2.7.	Schlüssel- und Codekartenausgabe	6
2.8.	Betreten von Büro- und Lagerräumen.....	6
2.9.	Benützung von Geräten und Werkzeugen der FGB	6
2.10.	Medienabschaltung	6
2.11.	Schutzausrüstung.....	6
2.12.	Arbeiten an technischen Anlagen	7
2.13.	Gerüste.....	7
2.14.	Freigabebeschein Arbeiten auf Dächern sowie Arbeiten in Schächten	7
2.15.	Alleinarbeit.....	7
3.	Brandschutz.....	8
3.1.	Zuständigkeit	8
3.2.	Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen lt. FGB-Brandschutzordnung.....	8
3.3.	Abschaltung von Brandschutzeinrichtungen	9
3.4.	Freigabebeschein für brandgefährliche Arbeiten	9
3.5.	Beschädigungen an Brandabschottungen	9
4.	Flughafenspezifische Vorschriften	10
4.1.	Zutrittsberechtigungen zu Sicherheitsbereichen.....	10
4.2.	Zufahrtsberechtigungen zu Sicherheitsbereichen.....	11
4.3.	Auflagen Sicherheitsbereich/Flugbetrieb	11
5.	Richtlinien Umweltschutz.....	13
5.1.	Allgemeine Bestimmungen	13
5.2.	Entsorgung	13
5.3.	Luftreinhaltung.....	13
5.4.	Gewässerschutz.....	13
5.5.	Lärmschutz.....	14
6.	Zusatzblätter	14
6.1.	Sicherheitsmerkblatt.....	15
6.2.	Sicherheitsunterweisung	16
6.3.	Bestätigung des Auftragnehmers.....	17

1. Allgemeines

1.1. Verantwortung

Für die Einhaltung der gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, der benötigten technischen Kenntnisse und Schulungen sowie innerbetrieblichen Anweisungen ist hinsichtlich seiner DienstnehmerInnen ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich. Es trifft diesen allein die diesbezügliche Informationspflicht gegenüber seinen DienstnehmerInnen.

Beschäftigt der Auftragnehmer Subunternehmen, so verpflichtet er sich, diese der Flughafen Graz Betriebs GmbH, in der Folge kurz FGB genannt, bekannt zu geben. Der Auftragnehmer ist für seine Subunternehmer und sonstige von ihm beauftragte Personen sowie deren DienstnehmerInnen in gleicher Weise verantwortlich wie für eigene DienstnehmerInnen. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass der Subunternehmer die Informationspflicht übernimmt und seine DienstnehmerInnen umfassend informiert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich Informationen über die Gefahrenpotentiale an der jeweiligen Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn einzuholen und die Unterweisung seiner DienstnehmerInnen schriftlich zu dokumentieren. Hierfür ist das beiliegende Unterschriftenblatt zu verwenden und auf Verlangen vorzulegen (bei Arbeitskräfteüberlassung verpflichtend der FGB zu übergeben).

Verhaltensregeln entnehmen Sie aus den nachfolgenden Vorschriften bzw. aus den Merkblättern der AUVA und der österr. Brandverhütungsstellen. Arbeitsrechtliche Bestimmungen im Sinne des ASchG sind verpflichtend einzuhalten.

1.2. Koordination

Die Baustellenkoordination lt. BauKG erfolgt durch die FGB bzw. durch einen von der FGB beauftragten Baustellenkoordinator. Die Anweisungen des jeweiligen Zuständigen sind einzuhalten.

1.3. Vorschriften und Bestimmungen

Die FGB verweist insbesondere auf die unter Pkt. 2.1 bis 5.5 angeführten Vorschriften bzw. deren Einhaltung. Dabei ist den Weisungen der Zuständigen der FGB unbedingt Folge zu leisten. Bei allen Problemen, die bei der Erfüllung der Vorschriften auftreten, ist der jeweilige Verantwortliche der FGB zu informieren.

1.4. Konsequenzen

Sollten DienstnehmerInnen des Auftragnehmers gegen die Sicherheits- und Brandschutzvorschriften, das Alkoholverbot oder sonstige Schutzvorschriften verstoßen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unbeschadet bestehender Schadenersatzansprüche den (die) betroffenen DienstnehmerInn sofort von der Arbeitsstätte abziehen und umgehend fachlich gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen. Sollte der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, ist die FGB berechtigt, diese DienstnehmerInnen vom Flughafenareal zu verweisen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber der FGB für alle nachteiligen Folgen aus dem Verhalten seiner DienstnehmerInnen. Bei groben Verstößen gegen die Sicherheits- und Brandschutzvorschriften oder wiederholter Missachtung derselben kann die FGB nach ihrer Wahl den Auftragnehmer sofort der Arbeitsstätte verweisen und die Arbeiten durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers so fertig stellen lassen, dass sie den vertraglichen Anforderungen entsprechen, oder vom Vertrag zurücktreten.

2. Sicherheit

2.1. Feuer- und Unfallmeldungen

Feuer, Gasaustritte, Unfälle u. ä. sind unverzüglich zu melden:

Feuer:

Betätigung des nächsten Brandmelders (Druckknopfmelder) oder interne **Nebenstelle 113** = extern **Tel. +43 (316) 2902 113** (Operations Office verständigt Flughafenfeuerwehr).

Unfall:

interne **Nebenstelle 113** = extern **Tel. +43 (316) 2902 113** (Operations Office verständigt Flughafensanitäter).

Informationen der Meldung:

- ⇒ **Was** ist passiert?
- ⇒ **Wo** ist es passiert?
- ⇒ **Wie viele** Verletzte?
- ⇒ **Wer** meldet?

2.2. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit tragen einen wesentlichen Teil zur Sicherheit und zum Brandschutz bei. Die FGB legt daher größten Wert darauf, dass Abfälle und Geräte so entsorgt bzw. verstaut werden, dass sie niemanden behindern bzw. keine Gefährdung darstellen. Die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art ist mit dem jeweiligen Beauftragten der FGB abzustimmen.

2.3. Alkoholverbot

Der Genuss von alkoholischen Getränken ist verboten.

2.4. Rauchverbot

In Gebäuden der FGB ist das Rauchen untersagt – ausgenommen davon sind eigens gekennzeichnete Raucherbereiche.

Auf den gesamten Abstellflächen, welche zur Abfertigung und Wartung der Luftfahrzeuge bestimmt sind, ist das Rauchen strengstens untersagt!

2.5. Verkehr

2.5.1. Straßenverkehr

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten, sofern keine entsprechenden Abweichungen von der FGB festgelegt sind. Es darf nicht vor Feuerwehrauffahrtszonen, Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und auf Rauchabzugsschächten geparkt werden - widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Folgeschäden aus diesem Titel gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2.5.2. Einfahren ins Betriebsgelände der FGB

Die Einfahrt von Privat-PKW's auf das Gelände der FGB ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen ist nur der An- und Abtransport von Werkzeugen und Materialien für die Dauer der Ladetätigkeiten, wobei das Einvernehmen mit der FGB herzustellen ist. Siehe auch Punkt 4.2. Zufahrt zu Sicherheitsbereichen.

2.5.3. Freihalten von Verkehrswegen

Die Verkehrswege im Bereich von Baustellen müssen immer freigehalten werden, um Rettung und Feuerwehr die Durchfahrt zu ermöglichen und andere Transporte nicht zu behindern.

2.5.4. FGB-interner Fahrausweis / Benützung von FGB-Fahrzeugen

Sollten FGB-Fahrzeuge von externen Auftragnehmern benutzt werden, so ist dafür ein FGB-interner Fahrausweis erforderlich. Voraussetzung hierfür ist eine Geräteunterweisung, Führerschein „B“ oder „C“ (je nach Fahrzeugkategorie) sowie eventuell eine FGB-Funkschulung (gefordert beim Verlassen des Zuständigkeitsbereiches der FGB – gekennzeichnet mit durchgehender oranger Markierungslinie). Sollten diese Punkte erfüllt sein, wird der interne Fahrausweis von der FGB (Human Resources) ausgestellt.

Kosten: Für den FGB-internen Fahrausweis wird ein Kostenersatz von € 25,- exkl. Ust. verrechnet.

2.6. Elektrische Anlagen

2.6.1. Elektroinstallationsarbeiten

Für alle Arbeiten und Einrichtungen an der Stromversorgung sind die einschlägigen Vorschriften wie ÖVE-Richtlinien, ETG, Vorschriften des Arbeitnehmerschutzgesetzes, Bauarbeiterschutzverordnung, Sicherheitsregeln etc., einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in diesem Zusammenhang keine zusätzliche Unterweisung der FGB gibt, hierfür ist der Auftragnehmer zuständig.

Verteiler und angeschlossene Verbraucher sind arbeitstäglich auf augenscheinliche Mängel hin zu untersuchen.

Alle Änderungen an bestehenden E-Anlagen sind der E-Werkstatt - Hrn. Hopfer Tel. +43 (316) 2902 230 – mitzuteilen und in den Plänen (Papier und Datenträger) zu dokumentieren bzw. zu korrigieren.

2.6.2. Schalthandlungen an elektrischen Anlagen

Es dürfen keine Abschaltarbeiten an Anlagen der FGB und Austro Control GmbH ohne Abstimmung mit den Anlageneigentümern durchgeführt werden. Schalthandlungen dürfen ausnahmslos nur durch zuständige Personen der E-Werkstatt bzw. vom Anlagenverantwortlichen autorisierte Personen durchgeführt werden.

2.6.3. Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten

Das Betreten elektrischer Betriebsstätten ist nur Elektrofachkräften (Nachweispflicht der Qualifikation durch Auftragnehmer) bzw. eigens für die betreffende Tätigkeit unterwiesenen Personen unter Wahrung der Aufsichtspflicht gestattet.

2.6.4. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen gem. VEXAT, § 6 Abs. 3

Für die besonders gefährdeten Bereiche, wie z.B. explosionsgefährdete Bereiche (Werkstätten, Batterieräume etc.) sind gem. VEXAT, § 6 Abs. 3 geltenden speziellen sicherheitstechnischen Regelungen einzuhalten. Für die benötigte Mitarbeiter-Unterweisung – Explosionsschutz (VEXAT) – ist ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich. Die Arbeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Anlagenverantwortlichen bzw. der Sicherheitsfachkraft erfolgen.

2.7. Schlüssel- und Codekartenausgabe

Falls erforderlich können Codekarten und Schlüssel nach grundsätzlicher Genehmigung des Auftraggebers beim Operations Office gegen Abgabe eines Personalausweises und Unterschriftsleistung ausgehoben werden. Bei Beendigung der Arbeiten bzw. zwischenzeitlichem Verlassen sind die Räume zu versperren. Die Schlüssel und Codekarten sind verpflichtend täglich nach Arbeitsende an die ausgebende Stelle zu retournieren. Mit diesen Schlüsseln und Codekarten ist ein Zutritt zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches nicht möglich – Begleitung.

2.8. Betreten von Büro- und Lagerräumen

Büro- und Lagerräume dürfen nur mit Genehmigung des Mieters/Eigentümers betreten werden.

2.9. Benützung von Geräten und Werkzeugen der FGB

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Verwendung von Geräten und Werkzeugen, die von der FGB zur Verfügung gestellt werden, selbst verantwortlich. Ist die Bedienung bestimmter Geräte oder Werkzeuge an eine bestimmte Fachkenntnis oder Prüfung gebunden, so ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass nur entsprechend geschulte bzw. geprüfte DienstnehmerInnen eingesetzt werden. Bei einem Auftreten von Mängeln an Werkzeugen oder Geräten hat der Auftragnehmer Meldung an die FGB zu erstatten und die Geräte zwecks Reparatur unverzüglich zurückzustellen. Sollte der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter ein Verschulden am Defekt des Gerätes treffen, so gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Nichteinhaltung der in diesem Punkt übernommenen Verpflichtungen entstehen, haftet ausschließlich der Auftragnehmer.

2.10. Medienabschaltung

Müssen bei Arbeiten Medien wie Wasser, Elektrizität, Wärme, Gas oder sonstige Komponenten von betriebstechnischen Anlagen (Brandmeldeanlage etc.) abgeschaltet werden, so ist möglichst frühzeitig das Einvernehmen mit den verantwortlichen Personen herzustellen.

2.11. Schutzausrüstung

2.11.1. Persönliche Schutzausrüstung

Alle Auftragnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass DienstnehmerInnen eine der Arbeit und dem Grad der Gefährdung angemessene persönliche Schutzausrüstung des Auftragnehmers verwenden. Auf Baustellen im Innen- und Außenbereich sowie bei Arbeiten auf Außenbauteilen ist die Verwendung von Sicherheitsschuhen zwingend vorgeschrieben. Die FGB verweist insbesondere auf den Pkt. 1.4. „Konsequenzen“ – bei Nichtverwendung der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung werden diese DienstnehmerInnen vom Flughafenareal verwiesen.

2.11.2. Helmpflicht

Auf Baustellen, wenn über mehrere Etagen gearbeitet wird, besteht Helmpflicht. Es dürfen nur zugelassene Helme verwendet werden (mit gültigem Datum, max. 4 Jahre ab Herstellungsmonat und Jahr).

2.11.3. Absturzsicherungen und Seilsicherungssysteme

Die Klassifizierung der Dächer der FGB entspricht den Klassen 0, 1 und 2. Daher müssen Personen, die Arbeiten auf Dächern der FGB durchführen, im Umgang mit Anseilschutz, Absturzsicherungen und der Herstellung von temporären Absturzsicherungen geschult sein.

Ist eine Absturzsicherung durch Wehren, Fanggerüste oder Fangnetze nicht möglich, müssen die DienstnehmerInnen des Auftragnehmers als Absturzsicherung ein geprüftes Sicherheitsgeschirr inkl.

dazugehörigem Verbindungsmittel benutzen. Auch bei Seilsicherungssystemen ist ein hierfür vorgesehenes und geprüftes Sicherheitsgeschirr inkl. dazugehörigem Verbindungsmittel zu verwenden. Diese müssen an bestehende Seilsicherungssystemen oder temporäre Absturzsicherungen eingehängt werden. Wenn keine Anschlagpunkte vorhanden sind, müssen temporäre Absturzsicherungen durch den Auftragnehmer hergestellt werden.

Das Einhängen des Geschirrs ist bei Arbeiten jeglicher Art verpflichtend vorgeschrieben.

Die Verwendung eines Sicherheitsgürtels ist für die Absturzsicherung nicht zulässig.

Jeder Benutzer muss dafür sorgen, dass die verwendete persönliche Schutzausrüstung für den Einsatzzweck geprüft, geeignet und mit den vorhandenen Anschlagvorrichtungen kompatibel ist.

2.12. Arbeiten an technischen Anlagen

Die Inbetriebnahme von Maschinen und Aggregaten erfolgt ausschließlich durch Befugte oder autorisierte Personen der FGB.

2.13. Gerüste

Für Arbeiten an unzugänglichen Stellen sind fachgerecht errichtete Gerüste oder geprüfte Leitern zu verwenden. Gerüste müssen durch geschultes Personal mittels Gerüstabnahmeschein abgenommen werden! Der Gerüstabnahmeschein ist deutlich sichtbar am Gerüst anzubringen.

2.14. Freigabescheine Arbeiten auf Dächern sowie Arbeiten in Schächten

Mit der Maßnahme Freigabescheine – siehe Pkt. 2.14.1. bis 2.14.2. – soll der Auftragnehmer und seine DienstnehmerInnen gezwungen werden, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Seitens des Auftragnehmers müssen die notwendigen Freigabescheine vor Durchführung der Tätigkeit bei der FGB beantragt werden.

2.14.1. Freigabeschein für das Arbeiten auf Dächern

Um ein kontrolliertes und sicheres Begehen der Dachflächen der FGB gewährleisten zu können, ist vor Betreten der Dachflächen ein Freigabeschein „Arbeiten auf Dächern“ nötig.

2.14.2. Freigabeschein für das Arbeiten in Schächten oder Behältern

Für ein kontrolliertes und sicheres Arbeiten in Behältern und Schächten ist ein Freigabeschein „Befahren von Behältern“ nötig.

2.15. Alleinarbeit

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einhaltung der Anforderungen und eine wirksame Überwachung von Arbeitnehmern i.S.d. § 61 Abs. 6 ASchG (Alleinarbeit) zu gewährleisten ist.

Diesbezüglich wird i.S.d. § 8 ASchG (Koordination) darüber informiert, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Kellerbereich der Notruf mittels Mobiltelefon (z.B. als willensabhängiges Meldesystem zur Sicherung von allein arbeitenden Personen) nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist. Dahingehend sind gegebenenfalls seitens des Auftragnehmers Ersatzmaßnahmen zu definieren.

3. Brandschutz

3.1. Zuständigkeit

Alle Wahrnehmungen, die den vorbeugenden Brandschutz betreffen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertretern zu melden.

Brandschutzbeauftragter und Stellvertreter:

Christian Dielacher Tel.: +43 (316) 2902 200 oder mobil: +43 (676) 882902 222

Harald Apfelknab Tel.: +43 (316) 2902 175 oder mobil: +43 (676) 882902 165

Manfred Fieder Tel.: +43 (316) 2902 175 oder mobil: +43 (676) 882902 156

Alle v.g. Personen haben die Durchführung und die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überwachen.

Sämtliche DienstnehmerInnen (Eigen- und Fremdpersonal) sind verpflichtet, den Weisungen dieser Organe unverzüglich nachzukommen.

Abschaltung von Brandschutzeinrichtungen & Freigabeschein: Tel.: +43 (316) 2902 175

3.2. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen lt. FGB-Brandschutzordnung

1. Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Betrieb sind grundlegende Erfordernisse des Brandschutzes.
2. Brennbare Abfälle, wie z.B. Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl-, lack- und lösungsmittelgetränkte Putzklappen, Leichtmetallspäne, Lackrückstände und Verdünnungsmittel, Papierschnitzel und ähnliches sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren (Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckel versehene Behälter aufzubewahren) bzw. fachgerecht zu entsorgen.
3. Antriebe, wie z.B. Elektromotoren, Transmissionen, Riemen, Vorgelege u. ä. sind stets von (Ab-) Lagerungen freizuhalten.
4. Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten. Druckbehälter (z.B. Gasflaschen) aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.
5. Im Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der FGB abgestellt werden. Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Feuerwehrlflächen (rote Bodenmarkierung mit Aufschrift Feuerwehr) dürfen nicht verstellt und die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
6. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Feuerstätten (samt Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasrohren), Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten. Das gleiche gilt bei Dampf- und Abgasleitungen (z.B. Auspuffrohren).
7. Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
8. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.

9. Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.
10. Feuerarbeiten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch die Flughafen-Feuerwehr durchgeführt werden. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
11. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
12. Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
13. Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
14. Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen - soweit nicht in Verwendung - ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen.
15. Im Betrieb angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.

3.3. Abschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Arbeiten, bei denen die Möglichkeit einer Auslösung der Brandmeldeanlage besteht, sind dem Brandschutzbeauftragten anzuzeigen, um eine Auslösung der Brandmeldeanlage und damit einen unnötigen Feuerwehreinsatz (samt Kostenersatz) zu vermeiden. Der abgeschaltete Gebäudebereich soll so klein wie möglich und der Abschaltzeitraum so kurz wie nötig sein, um somit das Risiko einer verzögerten Alarmierung im Ernstfall zu minimieren.

3.4. Freigabeschein für brandgefährliche Arbeiten

Zur Minimierung des Risikos bei feuergefährlichen Arbeiten, wie Feuer- und Heißarbeiten, insbesondere Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbbrennen, Aufbauen, Flämmen, Trennschleifen usw. ist vor der Durchführung ein Freigabeschein zu beantragen (Auskunft und Erstellung Freigabeschein: Tel.: +43 (316) 2902 175). Mit dieser Maßnahme soll der Auftragnehmer und seine DienstnehmerInnen gezwungen werden, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Abschaltzeitraum der Brandmeldeanlage ist schriftlich festzulegen. Die Beendigung der Arbeiten ist dem Brandschutzbeauftragten anzuzeigen. Diese Vorgehensweise ist strikt einzuhalten.

3.5. Beschädigungen an Brandabschottungen

Bei Installationen (vor allem E-Technik und Haustechnik), die durch Brandabschnitte geführt werden, ist die FGB in Kenntnis zu setzen. Beschädigungen an bestehenden Brandabschnittsbildungen sind sofort mündlich und in weiterer Folge schriftlich unter Bezug der Örtlichkeit zu melden. Die notwendigen Schritte zur Sanierung (Verschließen der Brandabschottung) sind einzuleiten. Sollten aus Versäumnis aus diesem Titel Schäden an Leib, Leben oder Gut entstehen, wird sich die FGB an dem verantwortlichen Unternehmen schadlos halten.

4. Flughafenspezifische Vorschriften

4.1. Zutrittsberechtigungen zu Sicherheitsbereichen

Das Betreten von Sicherheitsbereichen ist ausschließlich mit entsprechenden, gültigen Zutrittsberechtigungen an den jeweiligen Kontrollpunkten gestattet! Für Angehörige von Fremdfirmen gibt es im Regelfall folgende Möglichkeiten:

4.1.1. Besucherausweis (Tagesausweis)

Für **kurzzeitige bzw. kurzfristige Arbeiten sowie bei ständig wechselndem Personal** kann von MitarbeiterInnen externer Firmen täglich ein Besucherausweis ausfasst werden.

Besucherausweise werden an folgenden Ausgabestellen ausgegeben: Operations Office, an der Flughafeninformation, Checkpoint Tor 5 sowie am Checkpoint Werft. Für die Ausstellung eines Besucherausweises ist ein vollständiger Besucherausweis Antrag, sowie ein amtlicher Lichtbildausweis zur Hinterlegung bei der Ausweisausgabestelle abzugeben. Der Inhaber eines Besucherausweises ist in Sicherheitsbereichen ständig von dem am Besucherausweis Antrag angeführten Flughafen ausweisinhaber mit entsprechender Berechtigung zu begleiten. Der Besucherausweis ist in den Sicherheitsbereichen jederzeit gut sichtbar zu tragen und der Zutritt zu den Sicherheitsbereichen darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen.

4.1.2. Flughafen ausweis

Für **länger andauernde bzw. immer wiederkehrende Arbeiten** kann für das Personal von Fremdfirmen ein Flughafen ausweis beantragt werden. Eine Vorlaufzeit von maximal 3 Monaten bis mindestens 6 Wochen ist einzuplanen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

1. Der Antrag auf Ausstellung eines Flughafen ausweises sowie der Antrag für die Sicherheitsschulung sind vollständig ausgefüllt und firmenmäßig unterfertigt bei der Ausweisstelle persönlich oder per Mail einzureichen. Den Flughafen ausweis Antrag finden sie auf der Website www.flughafen-graz.at unter Downloads (Rückfragen bzw. Terminvereinbarung Ausweisstelle, Herr Ing. Georg Schlagbauer Tel.: +43 (316) 2902 125 oder per Mail an ausweis@flughafen-graz.at).
2. Die Frist von 28 Tagen für die gesetzlich vorgeschriebene Zuverlässigkeitsüberprüfung ist einzuhalten. Bei negativer Rückmeldung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie darf kein Flughafen ausweis ausgestellt werden.
3. Die Sicherheitsschulung wird über ein Internetportal geführt und kann an einem beliebigen Ort mit Internetzugang (und den technischen Voraussetzungen) genutzt werden. Nach Einstieg über die Web Adresse können Sie mit ihrem Benutzernamen und Passwort (werden zugeschickt) die Schulung sofort starten (Rückfragen bzw. Terminvereinbarung Fr. Marilis Zach Tel.: +43 (316) 2902 144).
4. Nach Absolvierung der EU-Sicherheitsschulung, bestandener Wissensüberprüfung sowie Genehmigung durch die FGB kann frühestens nach Ablauf der Frist von 28 Tagen ab Antragsabgabe/Antragsstellung an das BMVIT der Flughafen ausweis in der Ausweisstelle ausfasst werden.

Der Flughafen ausweis wird für die Dauer von maximal drei Jahren ausgestellt. Die Sperre des Flughafen ausweises ist jederzeit möglich. Der Flughafen ausweis ist in den Sicherheitsbereichen jederzeit gut sichtbar zu tragen und der Zutritt zu den Sicherheitsbereichen darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen.

Kosten: Für den Flughafenausweis wird ein Kostenersatz von € 30,-- exkl. Ust. und € 7,-- Pauschalgebühr für die Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie für die EU-Sicherheitsschulung ein Kostenersatz von € 70,-- exkl. Ust. verrechnet.

4.2. Zufahrtsberechtigungen zu Sicherheitsbereichen

Das Befahren von Sicherheitsbereichen ist ausschließlich mit entsprechenden, gültigen Zufahrtsberechtigungen an den jeweiligen Kontrollpunkten gestattet! Für Angehörige von Fremdfirmen gibt es im Regelfall folgende Möglichkeiten:

4.2.1. Temporäre Zufahrtsberechtigung

Für **kurzzeitige bzw. kurzfristige Arbeiten sowie bei ständig wechselnden Fahrzeugen** kann für Fahrzeuge von Fremdfirmen eine temporäre Zufahrtsberechtigung ausgefasst werden. Die temporären Zufahrtsberechtigungen werden im Terminal Management - Airport Security sowie im Operations Office an Mitarbeiter der FGB ausgegeben. Diese Mitarbeiter übergeben die temporäre Zufahrtsberechtigung an die Fremdfirma und begleiten das Fahrzeug der Fremdfirma zum im Sicherheitsbereich gelegenen Arbeitsbereich. Die temporäre Zufahrtsberechtigung ist im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen und die Zufahrt zu Sicherheitsbereichen darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen.

Genauere Informationen zu Zutritts- und Zufahrtsberechtigungen sind den Richtlinien für die Ausgabe von Zutritts- und Zufahrtsberechtigungen für den Flughafen Graz zu entnehmen!

4.2.2. Plakette (Transponder)

Für **länger andauernde bzw. immer wiederkehrende Arbeiten** kann für Fahrzeuge von Fremdfirmen eine Kfz-Plakette beantragt werden. Folgende Vorgaben sind hier zu beachten:

1. Der Antrag auf Ausstellung einer Kfz-Plakette ist vollständig ausgefüllt und firmenmäßig unterfertigt bei der Flughafen Graz Betriebs GmbH einzureichen.
2. Die Vergabe einer Kfz-Plakette erfolgt nur an Inhaber eines Flughafenausweises mit Berechtigung zum Zutritt zum Vorfeldbereich (siehe Prozedere für die Ausstellung eines Flughafenausweises Pkt. 4.1.2.).
3. Der Ausweisinhaber muss eine Fahrprüfung absolvieren (siehe Ausweisantrag).
4. Nach Überprüfung und Genehmigung des Antrages erfolgt die Ausgabe der Kfz-Plakette durch die Kfz-Werkstätte.

Die Kfz-Plakette wird für die Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren ausgestellt. Eine Sperre der Zufahrtsberechtigung ist jederzeit möglich. Die Kfz-Plakette ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen und die Zufahrt zu Sicherheitsbereichen darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen.

Kosten:

Für die Kfz-Plakette wird ein Kostenersatz von € 20,-- exkl. Ust. verrechnet.

4.3. Auflagen Sicherheitsbereich/Flugbetrieb

Den Anordnungen der Organe der FGB, der Flugsicherung (Austro Control GmbH = ACG), der Polizei sowie des von der FGB beauftragten Unternehmens (Flughafen Graz Sicherheitsdienste GmbH = FGSG) ist **unbedingt und sofort** Folge zu leisten.

4.3.1. Auflagen im Sicherheitsbereich

1. Der sensible Sicherheitsbereich darf nur so lange und insoweit betreten oder befahren werden, als dies zum Zwecke dienstlicher Tätigkeiten unbedingt erforderlich ist.
2. Am Vorfeld ist das Tragen von gelben Sicherheitsjacken verpflichtend.
3. Die von der FGB festgesetzten Arbeits- und Lagerflächen sowie Zufahrtwege sind unbedingt einzuhalten. Die tätigen Personen dürfen sich ausschließlich in diesen Bereichen aufhalten. Es ist sicherzustellen, dass sich die Personen nur in den betroffenen Örtlichkeiten aufhalten und daher keine verbotenen Gegenstände missbräuchlich verwendet werden können.
4. Unbeaufsichtigtes bzw. unberechtigtes Abstellen von Geräten bzw. Fahrzeugen in den Sicherheitsbereichen ist ausnahmslos verboten.
5. Eine vom Auftragnehmer bekannt gegebene und mit den vorliegenden Sicherheitsauflagen nachweislich unterwiesene Person muss bei Arbeiten im sensiblen Sicherheitsbereich ständig anwesend sein und ist verantwortlich, dass die oben genannten Auflagen eingehalten werden.
6. Beim Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens, sind auch die Bestimmungen der Ziviflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) und der Luftverkehrsregeln (LVR) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie der Ziviflugplatz-Benützungsbedingungen zu beachten.
7. Aufgrund behördlicher Vorschriften kann im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EG) 300/2008 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 die Berechtigung zum Zutritt zum genannten Bereich eingeschränkt bzw. gänzlich aufgehoben werden.

4.3.2. Auflagen aufgrund des Flugbetriebes

1. Das Betreten, Befahren und Überqueren sämtlicher Betriebsflächen wie Landebahnen, Rollwege und Abstellflächen ist ausnahmslos nur nach Absprache mit der Flugplatzbetriebsleitung, Tel. +43 (316) 2902 157, gestattet.
2. Im Luftfahrzeug und im Umkreis von 45 m sind das Hantieren mit offenem Licht oder Feuer sowie Tätigkeiten mit funkenziehendem Werkzeug und der Einsatz von funkenbildenden Geräten, strengstens verboten.
3. Sämtliche lose zur Verwendung kommenden Geräte, Werkzeuge und Baumaterialien sind gegen Wind zu sichern bzw. zu verräumen. Etwaige Folgeschäden (z.B. an Luftfahrzeugen) aus diesem Titel sind vom Auftragnehmer zu tragen.
4. Technikräume, Krafffahrzeuge und Montagewerkzeuge sind immer unter Aufsicht bzw. versperrt zu halten.
5. Allfällige Beschädigungen von Flughafenanlagen wie etwa an Umzäunungen, Beleuchtungskörpern, Einfahrtstoren etc. sind unverzüglich der Flugplatzbetriebsleitung, Tel. +43 (316) 2902 157 zu melden.
6. Hebebühnenarbeiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung sowie mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu Luftfahrzeugen durchgeführt werden, sodass keine Beschädigungen an den Luftfahrzeugen bewirkt werden.

5. Richtlinien Umweltschutz

5.1. Allgemeine Bestimmungen

Jeder Auftragnehmer der FGB, einschließlich seine DienstnehmerInnen und von ihm beauftragte Personen oder Firmen, sind verpflichtet - sofern nicht schriftlich hinsichtlich einzelner Punkte explizit etwas anderes vereinbart ist - sich in all seinen Handlungen und Tätigkeiten, die von ihm innerhalb des Flughafenareales verrichtet werden, an die Vorgaben dieser Richtlinien zu halten. Etwaiges Zuwiderhandeln kann zu einer Vertragsauflösung führen. Notwendige Sofortmaßnahmen seitens der FGB oder von ihr beauftragter Dritter zur Abwendung von möglichen Gefährdungen der Umwelt gehen jedenfalls zu Lasten des Auftragnehmers, sofern die mögliche Umweltgefährdung im ursächlichen Zusammenhang mit Tätigkeiten, Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers steht. Erforderliche Maßnahmen aus den jeweils bezughabenden EN-Normen sind in jedem Fall einzuhalten. Bei allen Reparatur- und Änderungsarbeiten an Anlagen, die eine Umweltbelastung hervorrufen können, sind alle DienstnehmerInnen von Auftragnehmern verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen vorzusehen. DienstnehmerInnen von Auftragnehmern müssen bei allen Arbeiten die Anweisungen der autorisierten Personen der FGB einhalten und ihnen unbedingt Folge leisten.

5.2. Entsorgung

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet für die umweltgerechte Verwertung bzw. Entsorgung, der im Rahmen seiner Arbeiten innerhalb des Flughafenareales anfallenden Abfälle bzw. Reststoffe, selbst Sorge zu tragen. Sollten Abfälle bzw. Reststoffe nicht unverzüglich verwertet bzw. entsorgt werden können, so sind diese Stoffe so zu verwahren, dass Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass die zwischenzeitliche Verwahrung so kurz wie möglich andauert. Verbleiben nach Erfüllung des Auftrages durch den Auftragnehmer Abfälle oder Reststoffe am Flughafen Graz zurück, zu deren Entsorgung der Auftragnehmer verpflichtet ist, so ist die FGB berechtigt, diese Abfälle bzw. Reststoffe auf Kosten des Verpflichteten umweltgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.

5.3. Luftreinhaltung

Belastungen der Umwelt durch Luftschadstoffe bzw. Vorläufersubstanzen von Luftschadstoffen innerhalb der Arbeitsstätten der FGB sind vom Auftragnehmer, soweit dies technisch möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht, zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu verringern.

5.4. Gewässerschutz

Das Areal der FGB liegt im Grundwasserschongebiet zum Schutze des Grundwasserwerkes Kalsdorf des Wasserverbandes Umland Graz (weiteres Schongebiet).

Die Lagerung, Leitung und Verwendung von wassergefährlichen Stoffen durch den Auftragnehmer innerhalb der Arbeitsstätten der FGB ist, soweit dies technisch möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht, zu unterlassen bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Jedenfalls zu unterlassen ist:

1. die Lagerung, Leitung und Verwendung von wassergefährlichen Stoffen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen gegen eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers,
2. die Ableitung wassergefährdender Stoffe in eine Zuleitung zur Kläranlage bzw. in die öffentliche Kanalisation oder Regenwasserkanalisation.

5.5. Lärmschutz

Lärmbelastungen von Nachbarn, Kunden und Bediensteten der FGB sowie anderen Auftragnehmern durch innerhalb der Gebäude der FGB vom Auftragnehmer durchgeführte Handlungen oder Tätigkeiten sind, soweit dies technisch möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht, zu vermeiden bzw. auf ein erträgliches Mindestmaß zu beschränken.

6. Zusatzblätter

6.1. Sicherheitsmerkblatt

Diese Kurzform dient zur Ausgabe an die Dienstnehmer von Fremdfirmen.

6.2. Sicherheitsunterweisung

6.3. Bestätigung des Auftragnehmers

Sicherheitsmerkblatt

Die in Österreich geltenden Gesetze und Verordnungen sind von jedem Auftragnehmer einzuhalten. Von jedem in der Flughafen Graz Betriebs GmbH (FGB) beschäftigten Dienstnehmer einer Fremdfirma wird die Kenntnisnahme folgender Sicherheitsanweisungen sowie deren Einhaltung erwartet und vorausgesetzt. Bei Verstößen behält sich die FGB vor, die Arbeit sofort einstellen zu lassen und den Auftrag zu entziehen.

Allgemeine Sicherheit und Ordnung

Neben der Einhaltung aller Bestimmungen dieses Sicherheitsmerkblattes besteht die Verpflichtung, zusätzliche und spezielle Sicherheitsanordnungen des autorisierten Personals der FGB (Sicherheitsfachkraft, Brandschutzbeauftragter, Brandschutzwarte, Anlagenverantwortliche usw.) verbindlich zu befolgen. Die Arbeitsplätze sind sauber zu halten und nach Arbeitsende wieder in sauberem Zustand zu verlassen. Sämtliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Gefahrgutaustritt (z.B. Ölleckagen) ist unverzüglich die Sicherheitsfachkraft bzw. der Brandschutzbeauftragte sowie der Anlagenverantwortliche zu informieren.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Tätigkeit entsprechende zweckmäßige Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Schutzbrille und ggf. Schutzhelme sowie die Verwendung eines Sicherheitsgeschirres werden bei jedem Dienstnehmer der Fremdfirma als Grundausrüstung vorausgesetzt.

Alkoholverbot / Rauchverbot

Freigabebescheine sind für folgende Arbeiten nötig:

- **Brandgefährliche Arbeiten** (jegliche Heißarbeiten, wie Schweißen, Schleifen, Löten, Brennschneiden und alle funkenziehenden Tätigkeiten)
- **Arbeiten auf Dächern**
- **Arbeiten in Schächten oder Behältern**

Benützung von Transportmitteln

Transportmittel der FGB dürfen nur mit entsprechender Berechtigung und nach Anordnung der autorisierten Personen der FGB bedient werden.

Arbeiten an Anlagen und Maschinen

An Anlagen und Maschinen darf nur nach Zustimmung und entsprechender Unterweisung durch autorisierte Personen der FGB gearbeitet werden.

Bei einem Unfall / Brand

Feuer: **Betätigung des nächsten Brandmelders** (Druckknopfmelder) oder interne **Nebenstelle 113** = extern **Tel. +43 (316) 2902 113** (Operations Office verständigt Flughafenfeuerwehr).

Unfall: interne **Nebenstelle 113** = extern **Tel. +43 (316) 2902 113** (Operations Office verständigt Flughafensanitäter).

Angabe aller notwendigen Daten für einen raschen Einsatz:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| ⇒ Was ist passiert? | ⇒ Wie viele Verletzte? |
| ⇒ Wo ist es passiert? | ⇒ Wer meldet? |

Meldepflichtige Unfälle sind der Sicherheitsfachkraft schriftlich mitzuteilen.

Sicherheitsunterweisung

Firma:	Arbeitsstelle:
Durchzuführende Arbeiten / Projekt:	
<input type="checkbox"/> Erstunterweisung	<input type="checkbox"/> Unterweisung nach Unfällen
<input type="checkbox"/> Wiederholungsunterweisung	<input type="checkbox"/> Unterweisung nach gefährlichen Situationen

Die folgenden DienstnehmerInnen haben an der Unterweisung bezüglich der Gesundheits- und Unfallgefahren an der obigen Arbeitsstelle teilgenommen und wurden über die betreffenden Sicherheitsvorschriften unterwiesen.

Name:	Inhalt verstanden / Unterschrift:

Datum:	Unterweisung erfolgte von / Unterschrift:
--------	---

Bestätigung des Auftragnehmers

Wir bestätigen hiermit, die „Flughafenvorschriften für Auftragnehmer – Zusammenfassung“ vollinhaltlich einzuhalten und verpflichten uns gleichzeitig, unser Personal bzw. unsere(n) Subunternehmer entsprechend zu instruieren bzw. zu verpflichten.

Die gegenständlichen Vorschriften liegen bei der Information der FGB (in der Fluggasthalle) zur Einsichtnahme auf bzw. können im Internet unter www.flughafen-graz.at/home/flughafenvorschriften.pdf abgerufen werden.

Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen sowie deren Koordination (während der Durchführung in den Objekten bzw. im Areal der FGB):

Vor- und Zuname:	Mobiltelefon:
------------------	---------------

Datum:	Firmenmäßige Fertigung des Auftragnehmers:
--------	--